

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 1. August 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 1. August 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hr. Raths Haydinger.

4517. Districtsactuar Brazda überreicht ad N. 4508 die Schlüsseln zu den Verkaufsläden im Pfarrhofgebäude im Skt. Michael.

Da Hr. Pfarrer Himmelreich sich erklärte, die 2 Läden selbst zu übernehmen, u. die dießfälligen Bauherstellungen aus eigenem zu bestreiten, so sind ihm einstweilen bis zur höheren Entscheidung die Schlüssel zu den 2 Läden zu behändigen.

4509. Protokoll mit dem Baumeister Huber Karl Junior wegen sogleicher Herstellung des Kellers u. der Holzlage im Pfarrhofe Skt. Michael.

Da sich unterdessen Hr. Pfarrer Himmelreich erklärte, die 2 Läden selbst zu übernehmen, und die Baukosten selbst zu tragen, so bleibt dieser auf Kosten der Stadt zu führende Bau bis zur weiteren höheren Entscheidung sistirt.

Referat des Hr. Raths Freyinger.

4497. Protokoll mit Adam Ernst, Hausbesitzer N. 10 im Ramingsteg pcto. Feilbiethung der Barbara Jungwirthschen Effekten u Wohnzinsvergütung.

Bittsteller wird an das competente Gericht verwiesen.

4512. Conscriptionsamt Steyr äußert sich hinsichtlich der Verhältnisse des Johann Schreiner.

Diese Äußerung zu hinterlegen, das Gesuch N. 4427 dahin zu erledigen:

Da das Verkaufsrecht gesamter den Schuhmachern nothwendigen Geräte kein freyer Erwerb ist, so kann Johann Schreiner zur Erwerbsteuer nicht in Vorschlag gebracht werden.

4533. Die Wirthscommunität cã Karl Waidmann um Mobilarpfändung, Schätzung u. Feilbiethung pcto Verzehrungssteuerausstand pr 11 fl 44 xr bewilligt, u. die Pfändungsvornahme dem Rathsdieners, die allfällige Schätzung u. Feilbiethung aber dem Sekretär Bleyer im Executionswege politischerseits aufgetragen.

4534. Wirthscommunität cã Mathias Schittengruber um Mobilarpfändung, Schätzung u. Feilbiethung pcto. Verzehrungssteuerausstand pr 15 fl CMz.

Wie ad N. 4533 p.

4547. Recursanmeldung des Ignatz Schwatz wegen ihm sub dto. 11. July 1838 N. 3801 verweigerten Bier u. Brandtweinausschank.

Diese Recursanmeldung wird zur Wissenschaft genommen.

Referat des Hr. Raths Maurer.

4493. Kreisamtsdecret dto. 26. July 1838 N. 8017 über den Recurs des Johann Laimbichter wegen ihm verweigerten Gelbgießergewerb.

Ist an den Rekurrenten wegen Beibringung der nöthigen Behelfe über Moralität u. Arbeitsfähigkeit, u. an sein Weib wegen Überreichung ihrer Erklärung, ob sie auf die reale Eigenschaft des Ringmachergewerbes Verzicht leiste oder nicht, das Dekret zu erlassen.

Referat des Hr. Raths Buberl.

4522. Protokoll mit 2 Viertelmeistern, 2 Bürgerausschüßen u. 2 Männern aus der Gemeinde über das Gesuch des Paul Schmied um Verleihung einer personellen Schneidergerechtsame für die Ortschaft Aichet u. Kegelpriel.

Aufzubehalten, u. das sub N. 4259 vorliegende Gesuch des Paul Schmied zu erledigen:

Dem Bittsteller wird das angesuchte personelle Schneidergewerbe für die Ortschaften Aichet u. Kegelpriel gegen dem verliehen, daß er sich zur Erwerbsteuer erkläre, u. sich bei dem hiesigen Handwerke, als Meister einzünften laße.

4510. Distriktsactuar Brazda relationnirt über den Schutthaufen des Sattlers Hödl u. den dadurch dem Buchdrucker Haas zugehenden Schaden.

Wird dem Sattlermeister Hödl aufgetragen, den in dem Zwinger aufgehäuften Schutt binnen 14 Tagen umso gewißer wegzubringen, als sonst zu Zwangsmaaßregeln geschritten werden müßte.

4529. Registrantens Wittwe Juliana Suchy um Auftrag an die Heindlschen Töchter wegen sogleicher Wohnungsräumung.

Den Kaspar Heindlschen Erben zu bedeuten, daß sie nunmehr binnen 3 Tagen ihre Wohnung umso gewißer zu räumen haben, als sonst die gerichtliche Delogirung vorgenommen wird. Das Bauamt hat für die ordentliche Wohnungsräumung, Reinigung u. Herstellung derselben im reinen u. bewohnbaren Zustande Sorge zu tragen u. bei vorkommenden Anständen sogleich Relation zu erstatten.

4535. Anzeige des Großfuhrmann Wimmer, daß er eine Lohnkutschergerechtigkeit gepachtet habe, und bitte, ihn bei der Ausübung derselben nicht zu beschweren.

Da Bittsteller ohnedieß ein Fuhrmannsbefugniß ad personam besitzt, so kann von dieser Anzeige kein Gebrauch gemacht, u. ihm auch die Pachtung einer radizirten Landkutschergerechtsame nicht gestattet werden, da ehehafte Gewerbe ihrer Eigenschaft nach für sich allein nicht verpachtet werden dürfen.

Erinnerung wegen Erlaßung von Dekreten an die Besitzer radizirter Landkutschergerechtsamen, zur Anzeige, ob u. an wen sie diese Gerechtsamen verpachtet haben.

Dekrete an Michl Letz, N. 62 in der Stadt; Anton Haller N. 135 in der Stadt; Andrä Wagner N. 137 in der Stadt; Franz Braitenlahner N. 139 in der Stadt; Lorenz Prinz N. 66 im Steyrdorfe; Franz Harratzmüller N. 46. im Ennsdorfe; des Inhalts zu erlassen, dem Magistrat binnen 8 Tagen schriftlich anzuzeigen, ob u. an wen dieselben ihre auf ihren Häusern radizirt haftenden Gerechtsamen der Lohnkutscherey verpachtet haben.

Nachtrag zum Referate des Hr. Rath's Buberl.

4570. Untersuchungsakt betreffend des am 26. Juny 1838 ertrunkenen Handschuhmachergesellen Josef Ogris.

Referent erstattet Vortrag u. ist aus dem in selbem aufgetreten Gründen der Meinung, weil sich aus den gepflogenen Vernehmungen u. Zeugenaussagen, dann der Leichenbeschau ergebe, daß Ogris aus Unvorsichtigkeit, da er kein guter Schwimmer im dem seiner plötzlichen Tiefen wegen gefährlichen Ramingbache badete, vielleicht auch nicht gehörig ausgekühlt ins Wasser ging u. sich so den Starrkrampf zuzog, ertrunken sei, auch weil auf seiner Seite kein Verdachtsgrund der Selbstentleibung vorhanden sei, u. Sachan u. die übrigen Umgestandenen ihr Möglichstes geleistet haben, um den Ogris zu retten, so sei eine weitere Untersuchung abzuleiten, und die dießfälligen Akten in der Registratur aufzubehalten.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia:

Da sich aus den gepflogenen Erhebungen ergibt, daß der Ogris aus Unvorsichtigkeit ertrunken sei, kein Verdacht der Selbstentleibung seinerseits obwaltet, u. die dabei Umgestandenen ihr Möglichstes gethan haben, um denselben zu retten, so ist keine weitere Untersuchung einzuleiten u. sind die dießfälligen Akten in der Registratur aufzubehalten.

ad N. 4271. Voruntersuchung gegen Magdalena u. Theresia Hierwetter wegen angeschuldeten Verbrechen des Diebstahls Referent erstattet Vortrag, u. ist aus den in selbem angeführten Gründen der Meinung, weil auf die Anzeige des Michl Badhofer N. 95 auf der Gmain, daß ihm am 13. July d.J. beiläufig um 16 Uhr vormittags ein harbenes Hemd, zwei harbene Kinderhemden, u. ein braunseidenes Halstüchel zusammen im Werthe von 3 fl CMz durch das Fenster aus seinem Schlafzimmer gestohlen worden seien, der Verdacht dieses Diebstahls der Beschreibung des Badhofer nach auf die Lorberlmenscher gefallen; dieserwegen Wohnungsuntersuchung u. Invigilierung verfügt; bei näherem Verdachte mit deren Verhaftung u. Konstituierung vorgegangen worden sei; Magdalena Theresia Hierwetter, nachdem sie ihnen im Gerichtshause waren, gezeigt worden, von Badhofer u. Gutmann als diejenigen erkannt wurden, welche zur Zeit des geschehenen Diebstahls an des Ersteren Hause herumgeschlichen waren; die entwendeten Gegenstände einige Tage später in demselben Wäldchen angetroffen wurden, auf welches die eine der Hierwettermenschler zugelaufen war; erhoben ist, daß am Tage des Diebstahls die Magdalena Hierwetter erst um 1 Uhr nachmittags zu Hause gekommen, und die Theresia um dieselbe Zeit in der Gegend vom Badhoferhause gesehen, beide schon Diebstahls wegen zweimal gestraft worden seien, diese Umstände nahe und entfernte Anzeigen nach § 261 u. 262 des 2. Theils des St. G. B. zur rechtlichen Beschuldigung liefern, u. das Factum, wenn auch nicht dem Betrage nach, doch aus der Eigenschaft der Thäter nach §. 156. sich zum Verbrechen gestaltet, auch der §. 306 keine Anwendung findet, so sei gegen Magdalena u. Theresia Hierwetter wegen angeschuldeten Verbrechen des Diebstahls die Kriminaluntersuchung im Verhafte einzuleiten, u. der dießfällige Bericht an das h. Kriminalobergericht zu erstatten.

Dieser Meinung sind sämtliche Votanten, daher Conclusum per unanimia:

Gegen Magdalena u. Theresia Hierwetter ist wegen angeschuldetem Verbrechen des Diebstahls die Kriminaluntersuchung, und zwar im Verhafte zu führen, u. der diesfällige Bericht an das hohe Kriminalobergericht zu gestatten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär